Herzlich willkommen zur Fortbildung!

Bundesakademie

Ausländer- und Sozialrecht
Grundlagen und Spezialfragen

Sozialrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen

8. bis 10. November 2014

Rolandseck

Projekt Q

Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- GGUA-Flüchtlingshilfe
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

UNO-Flüchtlingshilfe
Mut für Menschen

Übersicht

→ Sozialrecht – Anträge und Verfahrensgrundsätze
→ Neues zum Arbeitsmarktzugang
→ Ausbildungsförderung
→ Die Sicherung des Lebensunterhalts
→ Fallbeispiele
→ Asylbewerberleistungsgesetz
→ Ein paar Worte zur Verpflichtungserklärung
→ geplante Änderungen bei der Residenzpflicht
→ Die neu geplanten Bleiberechtsregelungen

Abbildung II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2013

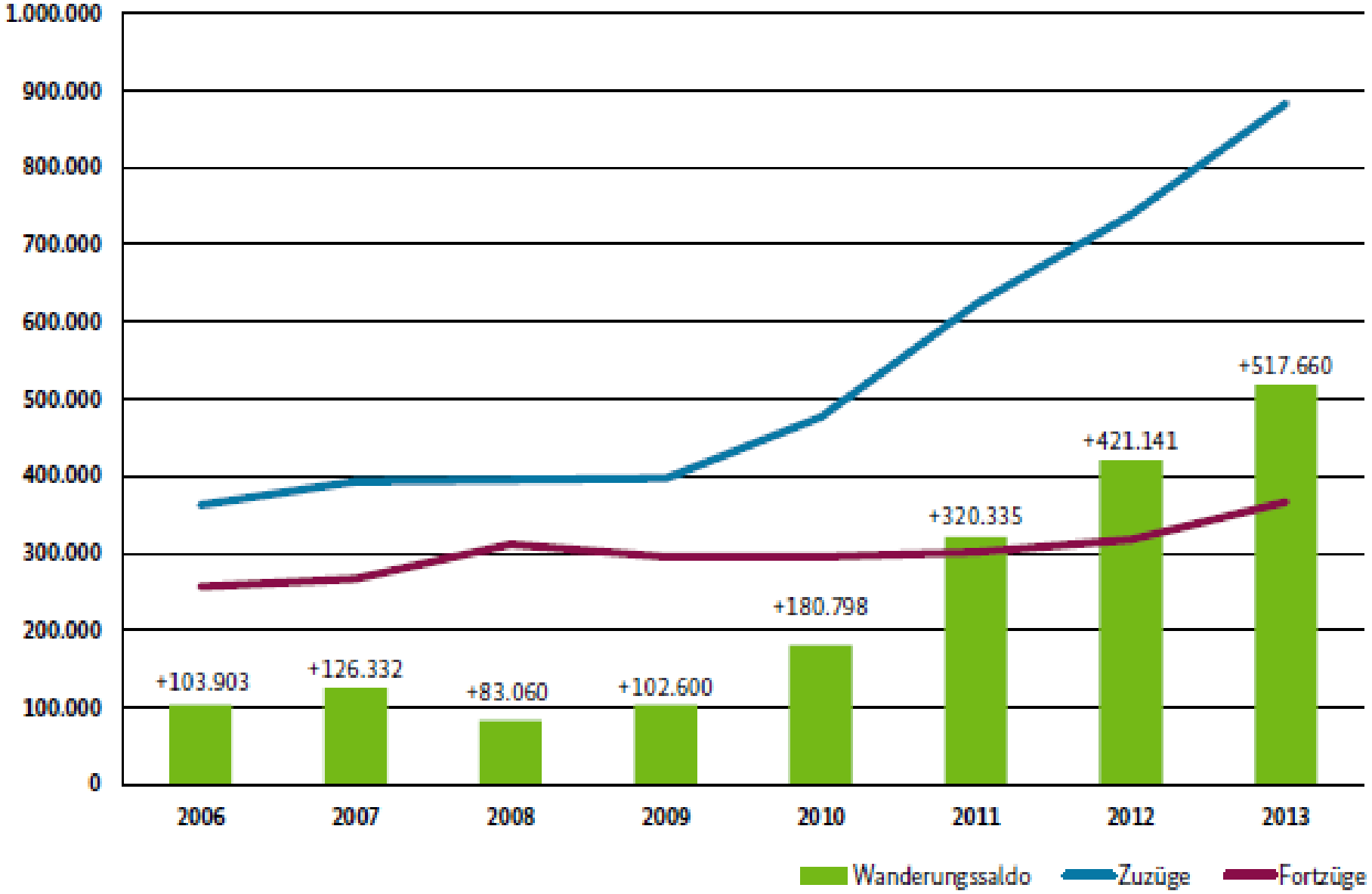

Angaben in Personen

Drittstaatsangehörige

Zahlen

Abbildung II - 6:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 362.984 Personen

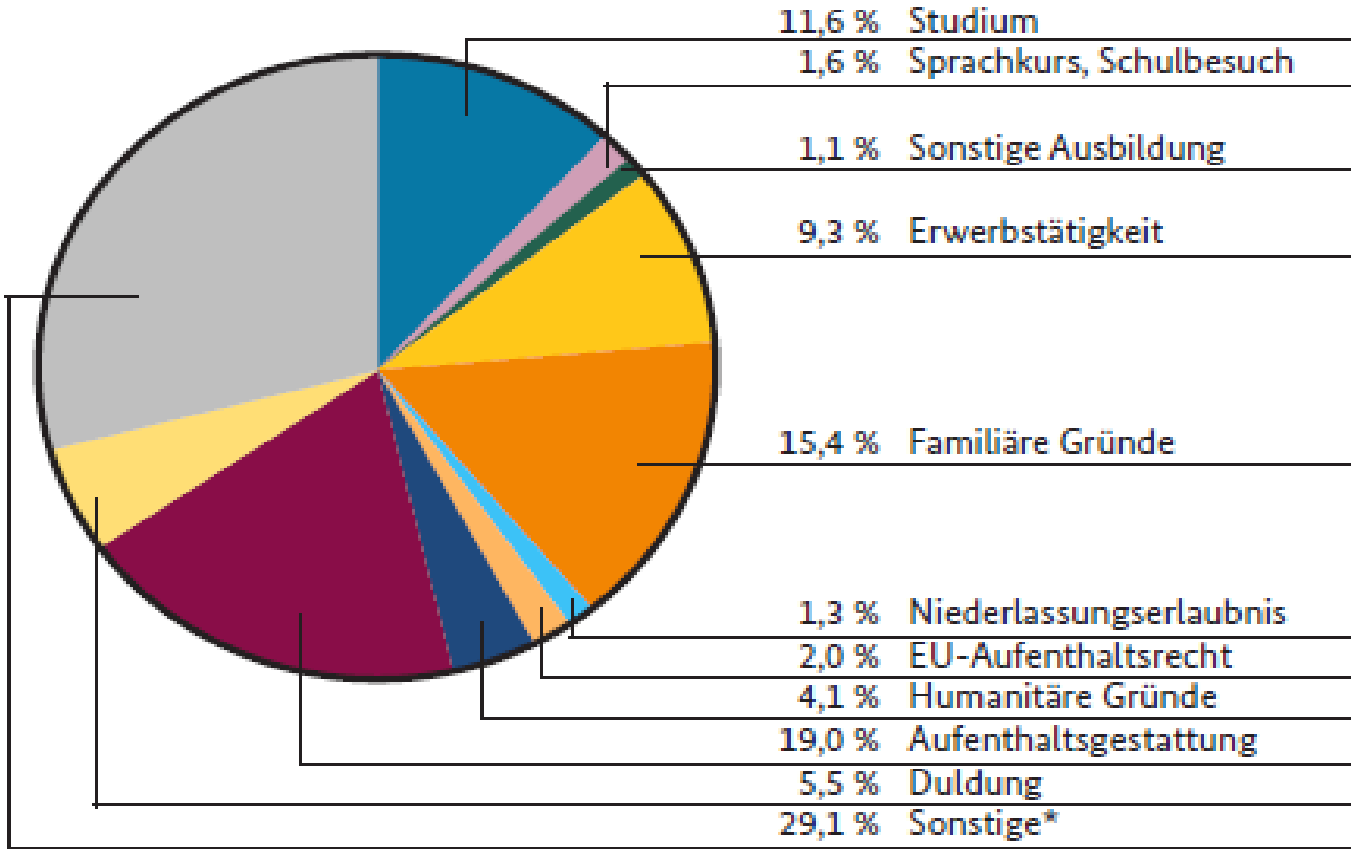

Begriffsklärung.
Oder: Werden Mesut Özils Kinder einen Migrationshintergrund haben?

Migrationshintergrund

MESUT
ÖZIL

POSITION	MITTELFELD
GRÖSSE	1.80 M
GEBURTSDATUM	15/10/1988

- → geboren 1988 in Gelsenkirchen
- → seit 2007 deutscher Staatsbürger
- → seine Eltern zogen im Alter von zwei Jahren mit ihren Eltern aus der Türkei nach Deutschland

„Migrationshintergrund“

§ 6 Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (MighEV)

Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn

1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Sozialleistungen und Verfahren

A wie Akteneinsicht

Das Sozialgesetzbuch.

- **§ 25 Abs. 1 SGB X Akteneinsicht**
- *Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.*

→ In Widerspruchsverfahren oder wenn Sie beabsichtigen, einen Widerspruch einzulegen

→ Schriftlicher oder mündlicher Antrag

→ Abschriften oder Kopien (Kosten: 25 Cent pro Seite)

A wie Antragstellung

Das Sozialgesetzbuch.

- **Antragstellung**
- ***§ 9 SGB X***
- *Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.*
  - →Ein Antrag kann grundsätzlich auch mündlich, per Fax, per Email gestellt werden
  - →Man sollte sich den Namen des Sachbearbeiters geben lassen und um eine schriftliche Bestätigung bitten
  - →Im Antrag sollte enthalten sein: Der Name, „Antrag“ und welche Leistung beantragt wird

Das Sozialgesetzbuch.

- **Antragstellung**
- ***§ 16 SGB I***
- *Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.*

  →Ein Antrag gilt als gestellt, wenn er bei der unzuständigen Behörde eingegangen ist.

  →Der Antrag muss von der Behörde an die zuständige Behörde unverzüglich weitergeleitet werden (trotzdem: Zeitverlust!).

Das Sozialgesetzbuch.

- **Antragstellung**
- „Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.“
- „Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden.“
- „Über jeden Antrag ist zu entscheiden, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen.“
- „Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden.“
- „Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden.“
- „Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten.“

→ Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II

B wie Beratungspflicht

Das Sozialgesetzbuch.

- **Beratungspflicht**
- ***§ 14 SGB I***
- *Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.*

Das Sozialgesetzbuch.

- **Beratungspflicht**
- ***§ 16 Abs. 3 SGB I***
- *Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt werden.*
- → Die Beratung ist individuell und muss umfassend über die Rechte und die Voraussetzungen über die Inanspruchnahme der Rechte erfolgen. Wenn ich durch fehlerhafte Beratung einen Anspruch nicht geltend machen kann, habe ich einen „Herstellungs- oder Folgenbeseitigungsanspruch“ (nach BSG).

B wie Beratungshilfe

Das Sozialgesetzbuch.

- **Beratungshilfe**
- ***§ 1 Beratungshilfegesetz***
- *Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (…) (Beratungshilfe) wird auf Antrag gewährt, wenn*

1. *der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann,*
2. *nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist,*
3. *die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.*

- → Ein Antrag auf Beratungshilfe wird beim Amtsgericht gestellt, das dann einen Beratungsschein ausstellt. Die Eigenleistung beträgt 10,- Euro.

Das Sozialgesetzbuch.

- **Beratungshilfe**
- ***§ 2 Abs. 2 Satz 1 Beratungshilfegesetz***
- *Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird gewährt in Angelegenheiten*
  - *des Zivilrechts einschließlich der Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind,*
  - *des Verwaltungsrechts,*
  - *des Verfassungsrechts,*
  - *des Sozialrechts.*

B wie Beistand

Das Sozialgesetzbuch.

- **Beistand § 13 Abs. 4 SGB X**
- *Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.*
- → Der Beistand kann nur ausgeschlossen werden, wenn er zum „sachgemäßen Vortrag“ nicht fähig ist oder geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgt ohne dazu befugt zu sein.

B wie Bescheid

Das Sozialgesetzbuch.

- ***Bescheid / Verwaltungsakt § 31 SGB X***
- *Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.*

→ Ein VA ist das, was allgemein auch Bescheid oder Verfügung oder Anordnung genannt wird.

→ Verwaltungsakte sind z. B.: Rentenbescheid, Ablehnungsbescheid über die Gewährung einer Kur, Bescheid über Beitragserhöhungen, Bescheid über Rückforderung von Leistungen, Einstellung von Zahlungen, Handzeichen eines Verkehrspolizisten

→ Keine Verwaltungsakte sind z. B.: Infobroschüren von Behörden, Richtlinien, allgemeine Auskünfte

Das Sozialgesetzbuch.

- ***Bescheid / Verwaltungsakt § 33 Abs. 2 SGB X***
- *Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen.*
- → unverzüglich: innerhalb von vier Wochen

Das Sozialgesetzbuch.

- ***Bescheid / Verwaltungsakt § 35 SGB X***
- *Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von* ***Ermessensentscheidungen*** *muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.*

→ Jeder hat das Recht darauf, die Tatsachen und Rechtsvorschriften zu erfahren, die zu der Entscheidung der Behörde geführt haben.

V wie Vorschüsse

Das Sozialgesetzbuch.

- **Vorschüsse (§ 42 Abs. 1 SGB I)**
- *Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt.*
- *Er hat Vorschüsse (…) zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschußzahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.*

Das Sozialgesetzbuch.

- **Vorläufige Leistungen (§ 43 Abs. 1 SGB I)**
- *Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt.*
- *Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.*

W wie Widerspruch

Das Sozialgesetzbuch.

- **Widerspruch *§ 84 Abs. 1 SGG***
- *Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.*

→Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr

→Der Widerspruch ist Voraussetzung für eine Klage

Das Sozialgesetzbuch.

- **Widerspruch *§ 85 Abs. 3 SGG***
- *Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben.*

Das Sozialgesetzbuch.

- **Widerspruch *§ 27 Abs. 1 SGB X***
- *War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.*
  - *→z. B. bei: Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit*
  - *→Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses (im Gerichtsverfahren: ein Monat)*

K wie Klage

Das Sozialgesetzbuch.

- **Klage *§ 87 SGG***
- *Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben .*

→Es besteht kein Anwaltszwang bei SG und LSG

→Auch Jugendliche ab 15 Jahren können Klage einlegen

→Gerichtskosten fallen normalerweise nicht an (§§ 183, 184 SGG)

Das Sozialgesetzbuch.

- **Eilklage *§ 86b Abs. 2 SGG***
- *(…) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine **einstweilige Anordnung** in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.*

Das Sozialgesetzbuch.

- **Klage *§ 86b Abs. 2 SGG***
- Voraussetzungen für Einstweilige Anordnung

→ Dringende Notlage (Anordnungsgrund)

→ Begründeter Rechtsanspruch (Anordnungsanspruch)

→ Die Klage im Hauptsacheverfahren muss zusätzlich gestellt werden

P wie Prozesskostenhilfe

Das Sozialgesetzbuch.

- **Prozesskostenhilfe *§ 114 ff ZPO***
- *Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.*

  →Diese Voraussetzungen prüft das gleiche Gericht wie im Hauptsachverfahren

  →Einkommen und Vermögen werden angerechnet

Das Sozialgesetzbuch.

- **Prozesskostenhilfe *§ 115 ZPO***
  - Einkommen und Vermögen:

  →Einkommensgrenze geringfügig über Sozialhilfebedarf

  →Vermögensgrenzen entsprechend der Sozialhilfe (1.600 bzw. 2.600 Euro für über 60jährige) plus 614 Euro für den Partner plus 256 Euro für jeden weiteren Haushaltsangehörigen

N wie Nachzahlung

Das Sozialgesetzbuch.

- **Nachzahlung *§ 44 Abs. 1 SGB X***
- *Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.*

→*Sozialleistungen werden bis vier Jahre rückwirkend nachgezahlt*

R wie Rückwirkende Antragstellung

Das Sozialgesetzbuch.

- **Antragstellung**
- ***§ 28 Satz 1 SGB X***
- *Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholte Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten (im SGB II: „unverzüglich“) nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist.*

Das Sozialgesetzbuch.

- **Antragstellung**
- ***§ 28 SGB X***
- Beispiel
- Sie stellen am 1. Mai einen Antrag auf Arbeitslosengeld I. Dies wird am 17. Juni abgelehnt, die Ablehnung ist damit am 17. Juli bindend geworden.

→Ein bis Ende August gestellter Antrag auf ALG II wirkt zurück auf den 1. Mai

→ Ein bis Ende Januar gestellter Antrag auf z. B. Kinderzuschlag wirkt zurück auf den 1. Mai

→ Gilt nicht für die Sozialhilfe

Das Sozialgesetzbuch.

- **Antragstellung**
- ***§ 28 Satz 2 SGB X***
- *Satz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.*

Das Sozialgesetzbuch.

- **Antragstellung**
- ***§ 28 SGB X***
- Beispiel
- Sie haben Arbeitslosengeld I erhalten und bemerken später, dass Sie schon länger einen ergänzenden ALG II-Anspruch gehabt hätten.

→ Der nunmehr nachgeholte Antrag auf ALG II wirkt bis zu einem Jahr zurück.

→ Gilt nicht für die Sozialhilfe

U wie Untätigkeitsklage

Das Sozialgesetzbuch.

- ***§ 88 Abs. 1 SGG***
- *Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig.*

Das Sozialgesetzbuch.

- ***§ 88 Abs. 2 SGG***
- *Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.*

Weltneuheit

1. Arbeitsmarktzugang mit Duldung und Aufenthaltsgestattung

Erlaubnis zur Beschäftigung?

Zustimmung zur Beschäftigung?

ZAV

Erlaubnis zur Beschäftigung!

Zustimmung zur Beschäftigung!

Eventuell: Vorrangprüfung

immer: Lohnprüfung

Ausländer mit Duldung oder Gestattung

14 Tage

(§ 36 BeschV)

Aufenthaltsgestattung

- → **drei Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylVfG)**
- → **Zeiten der Duldung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet**
- → Nach **drei Monaten** ohne Zustimmung der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika im Rahmen von Schul- oder Berufsausbildung oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- → Mit **inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → mit **ausländischem Hochschulabschluss**, wenn die Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (mind. 47.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → Nach **drei Monaten**: Für andere Beschäftigungen mit Vorrang- und Lohnprüfung

→ **Ohne Vorrangprüfung**:

→ mit **ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf** (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto / Jahr)

→ mit einem **inländischen**, qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung

→ Personen mit einem **ausländischen**, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung *wenn* es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt

→ befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.

→ **Nach 15 Monaten**: jede andere Beschäftigung (eine Lohnprüfung findet weiterhin statt).

- → Nach **vierjährigem Aufenthalt** ohne Zustimmung der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)
- → Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich

Duldung

- → **drei Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 32 BeschV)**
- → **Zeiten der Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet**
- → Ab dem 1. Tag **ohne Zustimmung** der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika im Rahmen von Schul- oder Berufsausbildung oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- → Mit **inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → mit **ausländischem Hochschulabschluss**, wenn die Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (mind. 47.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → Nach **drei Monaten**: Für andere Beschäftigungen mit Vorrang- und Lohnprüfung

- → **Ohne Vorrangprüfung**:
- → mit **ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf** (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto / Jahr)
- → mit einem **inländischen**, qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → Personen mit einem **ausländischen**, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung *wenn* es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt
- → befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.
- → **Nach 15 Monaten**: jede andere Beschäftigung (eine Lohnprüfung findet weiterhin statt).

- → Nach **vierjährigem Aufenthalt** ohne Zustimmung der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)
- → Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich
- → Bei der Duldung ist ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als Sanktion ist möglich („Erwerbstätigkeit nicht gestattet gem. § 33 BeschV“)

Duldung - Arbeitsverbot

→ Nur bei der Duldung besteht auch die Möglichkeit eines absoluten Arbeitsverbots als Sanktion durch die Ausländerbehörde (§ 33 BeschV).

(1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

(2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

Duldung - Arbeitsverbot

- **Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Sozialpakt), in Deutschland geltendes Recht seit 1976**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht **jedes einzelnen** auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

Downloads

Downloads

- Zusammenfassung: Neuregelung des Arbeitsmarktzugangs für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (GGUA, November 2014)
- Broschüre "Chancen für junge Menschen in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen - die Hürden kennen und überwinden!" (zoom e.V., 2014)

Ausbildungsförderung
(§ 59 SGB III i. V. m. § 8 BAföG)

D. ist als 16jähriger aus Somalia nach Deutschland geflohen und hat einen Asylantrag gestellt. Er lebt stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung. Er hat eine betriebliche Ausbildung begonnen.

→Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (SGB VIII) sichern seinen Lebensunterhalt.

Es wird ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Existenzgefährdung in Somalia festgestellt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Er wird volljährig und die Jugendhilfe endet. Er muss nun die üblichen Sozialleistungen beantragen, da sein Ausbildungsentgelt nicht ausreicht.

→Leistungen nach BAB werden nicht erbracht, da er noch nicht vier Jahre in Deutschland lebt. (§ 59 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG).

→Leistungen nach SGB II werden nicht erbracht, da er eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. (§ 7 Abs. 5 SGB II).

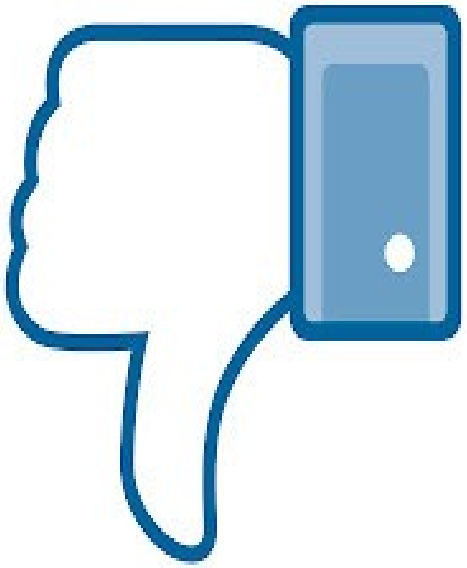

Die Folge ist: Er muss die Ausbildung abbrechen und erhält dann Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter hat die Aufgabe, ihn dann so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren.

Lösungsmöglichkeiten:

→Die Jugendhilfe wird über den 18. Geburtstag hinaus verlängert. Oder:

→§ 27 Abs. 4 SGB II:

„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.“

Ausbildungsförderung

- Zugang zu diesen Leistungen unabhängig vom Aufenthaltsstatus:

→ Wenn Jugendlicher selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat

→ Wenn mind. ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre drei Jahre gelebt und gearbeitet hat (in Ausnahmefällen: verkürzt auf sechs Monate); Kindererziehungszeiten zählen für BAB als Erwerbstätigkeit.

Ausbildungsförderung

- **Ansonsten unter folgenden Voraussetzungen**:

→ Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

→ Aufenthaltserlaubnisse: differenziert nach Paragraf und Voraufenthaltszeit (vgl. § 8 BAföG)!

→ Duldung: vier Jahre Aufenthalt in Deutschland, nur für betriebliche Berufsausbildung

→ Aufenthaltsgestattung: gar nicht

Die Sicherung des Lebensunterhalts

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG)

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,

1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,

2. kein Ausweisungsgrund vorliegt,

3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und

4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG)

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden.

„ *Lebensunterhalt* “

- **§ 2 Abs. 3 AufenthG**
- *Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.*

„ *Lebensunterhalt* “

- **§ 2 Abs. 3 AufenthG**

Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

1. Kindergeld,
2. Kinderzuschlag,
3. Erziehungsgeld,
4. Elterngeld,
5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und
6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

„ *Lebensunterhalt* “

2.3.1.2 ff. AVWV zum AufenthG

Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist insbesondere ***nicht*** *gesichert, wenn er* ***für sich selbst einen Anspruch*** *auf Leistungen hat*

- *zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,*
- *der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,*
- *der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII oder*
- *nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.*

„ *Lebensunterhalt* “

2.3.1.2.4 AVWV zum AufenthG

Auf den tatsächlichen Bezug kommt es nicht an.

Eine Sicherung des Lebensunterhalts liegt auch dann nicht vor, wenn Wohngeld tatsächlich bezogen wird.

„ *Lebensunterhalt* “

2.3.1.4 AVWV zum AufenthG

Dagegen ist der Lebensunterhalt gesichert, wenn der Ausländer Kindergeld, Kinderzuschlag und Erziehungsgeld oder Elterngeld oder öffentliche Mittel in Anspruch nimmt, die auf einer Beitragsleistung beruhen (z. B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld I) oder gerade zu dem Zweck gewährt werden, dem Ausländer einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

„ *Lebensunterhalt* “

2.3.2 AVWV zum AufenthG

Darüber hinaus setzt die Lebensunterhaltssicherung des Ausländers voraus, dass er seine Unterhaltspflichten gegenüber den in Deutschland lebenden Familienangehörigen erfüllen kann.

„ *Lebensunterhalt* “

2.3.2 AVWV zum AufenthG

Im Fall der Erwerbstätigkeit sind bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens von dem Erwerbseinkommen sämtliche in ***§ 11 Absatz 2 SGB II*** *(jetzt: § 11b) aufgeführte Beträge abzuziehen, da diese auch bei der Berechnung eines etwaigen leistungsrechtlichen Anspruchs zu berücksichtigen sind.*

Einkommensberechnung nach dem SGB II

Einkommensberechnung SGB II

Beispielberechnung

Fallbeispiele

Fallbeispiel 1

Herr J. lebt seit vielen Jahren in Deutschland und hat die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Seine 12jährige Tochter lebt noch in Tunesien. Ihre Mutter, bei der sie bislang lebte, ist nun bei einem Unfall gestorben.

Herr J. möchte die Tochter nach Deutschland holen und fragt, ob dafür sein Lebensunterhalt gesichert sein muss.

Fallbeispiel 2

Herr und Frau J. leben seit neun Jahren in Deutschland. Herr J. hat nur eine Duldung, da er Straftaten begangen hat. Frau J. hat eine Niederlassungserlaubnis. Leider haben beide keine Arbeit.

Jetzt haben sie in Deutschland ein Kind zur Welt gebracht und fragen, welche Aufenthaltserlaubnis das Kind erhalten wird und ob für diese Aufenthaltserlaubnis der Lebensunterhalt gesichert sein muss.

Fallbeispiel 3

Frau K. lebt seit zehn Jahren in Deutschland und hat eine Niederlassungserlaubnis. Sie ist schwanger von dem russischen Staatsbürger Herrn K., den sie nun auch geheiratet hat. Das Kind soll in einem Monat in Deutschland zur Welt kommen.

Herr K. möchte nun eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte erhalten. Allerdings reicht das Einkommen von Frau K. nicht aus, um den Lebensunterhalt zu sichern. Kann Herr K. trotzdem ein Visum und eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?

Fallbeispiel 4

Herr Müller hat eine türkische Staatsbürgerin, Frau Müller-Atalan, geheiratet. Sie möchte nun zu ihrem Mann nach Deutschland ziehen.

Leider ist der Lebensunterhalt des Ehepaares in Deutschland nicht gesichert. Kann sie trotzdem eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?

Fallbeispiel 5

Herr Atalan ist seit zwei Jahren deutscher Staatsbürger. Ursprünglich kommt er aus der Türkei, wo er zuvor gelebt und gearbeitet hat. Er hat nun eine türkische Staatsbürgerin geheiratet, die zu ihm nach Deutschland kommen möchte.

Muss der Lebensunterhalt gesichert sein?

Fallbeispiel 6

Frau H. ist Spätaussiedlerin aus Russland. Sie lebt schon einige Jahre in Deutschland. Im Urlaub in Russland hat sie einen russischen Mann kennen gelernt und diesen auch geheiratet.

Sie fragt, ob ihr Mann nach Deutschland kommen kann, obwohl ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Fallbeispiel 7

Frau G. ist nigerianische Staatsbürgerin, seit sechs Jahren in Deutschland und hat eine Niederlassungserlaubnis. Sie hat Herrn G. geheiratet, ebenfalls nigerianischer Staatsbürger. Frau G. hat mit Herrn G. ein viermonatiges Kind.

Frau G. befindet sich zur Zeit in Elternzeit und kann daher gegenwärtig ihren Lebensunterhalt nicht vollständig sichern. Kann Herr G. eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erhalten?

Fallbeispiel 8

H. Ist achtzehn Jahre alt und geht in die zwölfte Klasse des Gymnasiums. Sie hat seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG und lebt mit ihren Eltern zusammen von Hartz 4.

Kann sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten?

Fallbeispiel 10

Herr K. hat eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG Er ist seit einigen Jahren arbeitslos und lebt von Hartz 4. Er bewirbt sich und erfüllt die Anforderungen des Jobcenters.

Er fragt, ob ein Antrag auf Einbürgerung Sinn machen würde.

Fallbeispiel 11

Herr J. hat eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG. Er ist seit einigen Jahren arbeitslos und lebt von Hartz 4. Er wirkt nicht so recht mit und hat daher immer wieder unter Sanktionen des Jobcenters zu leiden.

Er fragt, ob ein Antrag auf Einbürgerung Sinn machen würde.

Das Asylbewerberleistungegsetz (beschlossene Fassung, vorauss. ab 1. März 2015 in Kraft)

Grundlage: Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 RBEG	**Monatliche Leistungen in 2013**			**Monatliche Leistungen in 2014**		
	Grundleistungen zur Sicherung des **physischen Existenzminimums** (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des **soziokulturellen Existenzminimums** (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes **Taschengeld**),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; **insgesamt**	Grundleistungen zur Sicherung des **physischen Existenzminimums** (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des **soziokulturellen Existenzminimums** (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes **Taschengeld**),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; **insgesamt**
RS 1: Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	**217 €**	**137 €**	**354 €**	**222 €**	**140 €**	**362 €**
RS 2: Ehe- bzw. Lebenspartner	**195 €**	**123 €**	**318 €**	**200 €**	**126 €**	**326 €**
RS 3: haushaltsangehörige Erwachsene	**173 €**	**110 €**	**283 €**	**178 €**	**112 €**	**290 €**
RS 4: Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	**193 €**	**81 €**	**274 €**	**197 €**	**83 €**	**280 €**
RS 5: Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahres	**154 €**	**88 €**	**242 €**	**157 €**	**90 €**	**247 €**
RS 6 : Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	**130 €**	**80 €**	**210 €**	**133 €**	**82 €**	**215 €**

Fragen zum Leistungsrecht

Fragen

Ein anerkannter Flüchtling aus dem **Irak** hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Seine Frau und seine Kinder ziehen später ebenfalls nach Deutschland und erhalten eine Visum zur Familienzusammenführung i. V. m. § 30 bzw. 32 AufenthG. Sie beantragen innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthalts Leistungen nach SGBII.

Besteht Leistungsanspruch?

en
nte
rordnungen
chnis
urchstarten"
bank SGB II

Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen - SGB II-Anspruch?

» Wissensdatenbank SGB II
» » §§ 7 bis 13 - Anspruchsvoraussetzungen
» » » § 7 - Leistungsberechtigte

Einem Drittstaatsangehörigen wurde die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkannt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Da dies ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG ist, greift der Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht. Vielmehr kann er einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Seine Ehefrau und seine Kinder sind ihm nach Deutschland nachgezogen. Sie haben einen Aufenthaltstitel nach § 29 Abs. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Ausländern). Bei ihrem Aufenthaltstitel handelt es sich nicht um einen Titel nach Kapitel 2 Abschnitt 5, sondern um einen nach Abschnitt 6 des 2. Kapitels AufenthG. Sind die Ehefrau und die Kinder von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen?

Die Bestimmungen des 6. Abschnitts des 2. Kapitels AufenthG gelten akzessorisch zu den Regelungen, nach denen die jeweilige "Bezugsperson" (von der die Familienangehörigen ihr Recht auf Aufenthalt ableiten) ihren Aufenthaltstitel erhält. Das Recht der Familienangehörigen leitet sich vom Recht der Bezugsperson ab.

Man kann den Status der nachziehenden Familienangehörigen nicht ausschließlich nach § 29 Abs. 2 AufenthG beurteilen. Damit gelten für die Familienangehörigen die gleichen Ausschlusstatbestände bzw. Ausnahmetatbestände wie für die Bezugspersonen. Familienangehörige eines anerkannten Flüchtlings können demnach mit der "Bezugsperson" eine Bedarfsgemeinschaft bilden, und bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen Leistungen nach dem SGB II beanspruchen.

Veröffentlicht: 22.12.08

WDB-Beitrag Nr.: 070016

zum Seitenanfang

Weitere Informationen
§ 7 SGB II - Berechtig
Links
Download der Softw
Adobe Reader

Fragen

Herr L. ist Deutscher und hat eine costa-ricanische Staatsangehörige geheiratet. Sie ist vor einigen Tagen nach Deutschland gezogen und hat Leistungen nach dem SGB II beantragt.

Hat sie einen Anspruch?

BSG, B 4 AS 37/12 R, 30.1.2013

Der Kläger war insbesondere nicht nach § 7 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB II von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund greift nicht in einer Fallkonstellation wie der hier vorliegenden, in der ein nicht erwerbstätiger Ausländer (zwecks Familienzusammenführung) zu seinem deutschen Ehepartner zieht.

Asylberechtigte/Flüchtlinge - Übergangszeit während Antragsverfahren

» Wissensdatenbank SGB II
» » §§ 7 bis 13 - Anspruchsvoraussetzungen
» » » § 7 - Leistungsberechtigte

Ein anerkannter Asylberechtigter hat einen Aufenthaltstitel beantragt. Besteht während der Bearbeitungsdauer der Ausländerbehörde Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?

Ja, es können Leistungen nach dem SGB II beansprucht werden.

Wurde eine Asylberechtigung unanfechtbar anerkannt, wird den Betroffenen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. Im Falle der Anerkennung als Flüchtling wird ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels gilt der Aufenthalt als erlaubt (§ 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Dies gilt auch für Fälle, in denen den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). In beiden Fällen sind die Betroffenen demnach so zu behandeln, als hätten sie bereits einen Aufenthaltstitel nach § 25 AufenthG (Erlaubnisfiktion).

Da es sich bei den o. a. Aufenthaltstiteln um Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 handelt, besteht bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II von Beginn an, d. h. auch für die ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II). Dies gilt auch für den Zeitraum der Erlaubnisfiktion.

Veröffentlicht: 20.12.10

WDB-Beitrag Nr.: 070065

zum Seitenanfang

Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung

- Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG - (Stand: Oktober 2009)

Verpflichtungserklärung

- *„vom Beginn bis zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels* ***für einen anderen Aufenthaltszweck****“* (AVwV Nr. 68.1.1.3).

Schreiben des BMI

Da die humanitären Aufnahmeprogramme sich an syrische Flüchtlinge richten, die infolge des Bürgerkriegs in Syrien fliehen mussten, kann nicht von einem anderen Aufenthaltszweck ausgegangen werden, wenn im Rahmen eines Asylverfahrens ein Aufenthalt zum Schutz vor den Folgen des syrischen Bürgerkriegs gewährt wird.

Die Annahme eines anderen Aufenthaltszwecks bei bloßem Bestehen eines anderen Aufenthaltstitels kann - wie Sie zutreffend schreiben - im Bereich der humanitären Aufnahme im Verhältnis zu Aufenthaltstiteln nach § 25 AufenthG mangels hinreichender Differenzierung nicht automatisch getroffen werden.

Wir sind daher der Rechtsauffassung, dass Verpflichtungserklärungen fortbestehen und zwar für alle Fälle, in denen syrische Flüchtlinge der Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 1 AufenthG sowie aus den Bundesaufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 2 AufenthG ein Aufenthalt aus humanitären Gründen nach den in § 25 AufenthG vorgesehenen Möglichkeiten eingeräumt wird.

BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II

Soweit Kenntnis über eine bestehende Verpflichtungserklärung vorliegt, führt dies nicht zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II. Es kann sich jedoch aus der Verpflichtungserklärung ein Erstattungsanspruch gegenüber demjenigen ergeben, der die Erklärung abgegeben hat.

Ein Erstattungsanspruch ist nur zu prüfen, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und der Aufenthaltszweck, für den die Verpflichtungserklärung erteilt wurde, weiterhin Bestand hat. Ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird,

BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB

liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Grundsicherungsstelle. Dabei ist zunächst festzustellen, ob eine wirksame Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG vorliegt und diese nicht nachträglich entfallen ist (z. B. wegen Änderung des Aufenthaltsgrundes) oder aufgrund der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten abzuändern wäre. Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist.

Geplante Änderungen bei der Residenzpflicht

Residenzpflicht

§ 61 AufenthG-E

„Die räumliche Beschränkung nach den Absätzen 1 und 1a erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.

(1c) Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers kann unabhängig von den Absätzen 1 bis 1b angeordnet werden, wenn

Residenzpflicht

§ 61 AufenthG-E

1. der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. gegen den Ausländer der hinreichende Tatverdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz besteht oder

3. aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Ausländer konkret bevorstehen.

Residenzpflicht

§ 61 AufenthG-E

(1d) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Soweit die Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat, ist das der Wohnort, an dem der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat.

Residenzpflicht

§ 61 AufenthG-E

Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Der Ausländer kann den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.

Die geplanten (geänderten oder neuen) Bleiberechtsregelungen

§ 25a

§ 25a

„Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,

2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,

3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,

4. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und

5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.“

§ 25a

Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

§ 25a

(2) Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

§ 25a

- (3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

§ 25b

§ 25b

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dieses setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,

2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,

3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären

§ 25b

Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,

4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und

5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,

2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,

3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder

4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

§ 25b

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder

2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht, wobei Geldstrafen bis zu insgesamt 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

§ 25b

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(4) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. § 31 gilt entsprechend.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 25a bleibt unberührt.“

Literaturempfehlungen

"Ausländerrecht - Verwaltungsvorschriften"

Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeit der Staatsbürger aus dem EU-Bereich, Ausländerzentralregister

624 Seiten, broschiert
erschienen: 2010
Preis: 14,25 €
ISBN: 978-3-8029-1908-4
Walhalla-Fachverlag

Georg Classen: "Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge"

Handbuch für die Praxis

304 Seiten, kartoniert
erschienen: 2008
Preis: 14,90 €
ISBN: 978-3-86059-416-2
Von-Loeper-Literaturverlag
vergriffen, als online-Version hier:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf

Dorothee Frings: "Sozialrecht für Zuwanderer"

372 Seiten, broschiert
erschienen: 2008
Preis: 39,- €
ISBN: 978-3-8329-2958-9
Nomos-Verlagsgesellschaft

Harald Thomé / Frank Jäger:
Leitfaden Alg II / Sozialhilfe von A-Z
ISBN: 978-3-932246-65-4
DVS-Verlag
11,- Euro